



INNER WHEEL CLUB OLTEN-NIEDERAMT

INNER WHEEL SCHWEIZ - SUISSE - SVIZZERA - SVIZRA
LIECHTENSTEIN

INTERNATIONAL INNER WHEEL

Club - Statuten

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST DIE OFFIZIELLE VERSION

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Inner Wheel Club Olten-Niederamt“ besteht in Olten ein Verein im Sinne der Art.60 ff.ZGB. Er ist Mitglied von International Inner Wheel (IIW), deren internationale Statuten (Constitution) und allgemeinen Richtlinien (Standard Rules) für alle Mitglieder verbindlich sind.

2. Zweck

Der Club bezweckt die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern, ruft zum Dienst am Nächsten auf und fördert die internationale Verständigung. Er ist im Sinne von IIW tätig.

3. Clubgebiet

Das Clubgebiet umfasst die Gebiete der Rotary Clubs

Rotary Club Olten

Rotary Club Olten-West

Rotary Club Gösigen-Niederamt

Weitere Bestimmungen sind den internationalen Statuten (Constitution) zu entnehmen.

4. Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am 1.Juli und endet am 30.Juni.

5. Finanzielle Mittel

Der Club beschafft sich Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen und Spenden
- c) Besondere Aktionen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung (Clubversammlung) jährlich festgelegt und muss im Protokoll **aus haftungsrechtlichen Gründen** festgehalten werden.

Für die Mitgliederbeiträge und die Gelder, die für wohltätige Zwecke zu verwenden sind, werden zwei verschiedene Konten geführt, **ein allgemeines Kontokorrent- (Clubkonto) und ein Sozialkonto.**

6. Mitglieder

Mitglieder können die in den internationalen Statuten aufgeführten Personen werden.

Personen des umschriebenen Clubgebietes z.B. Ehefrau, Lebenspartnerin, Witwe, Mutter eines Rotariers usw. müssen in den Club aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach mindestens zweimaligen Schnupperbesuchen. In den internationalen Statuten sind auch Bestimmungen, Personen betreffend, die nicht zum Clubgebiet gehören und ebenfalls aufgenommen werden müssen.

Personen ohne rotarischen Hintergrund werden nach den Regeln der internen Aufnahmekommission aufgenommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Chargen zu übernehmen.

6.1. Eintritt

Aufnahmesuche müssen schriftlich an den Clubvorstand gerichtet werden (Beitrittsformular).

6.2. Austritt

Ein Clubaustritt ist möglich durch schriftliche Mitteilung an den Clubvorstand, vorausgesetzt, dass der Mitgliederbeitrag für das laufende Clubjahr beglichen ist.

Ein Austritt muss der Clubsekretärin, wenn möglich, schriftlich mit 1-monatiger Frist, spätestens bis 31.Mai mitgeteilt werden. Der Jahresbeitrag und gegebenenfalls Schulden gegenüber dem Club müssen bis 30.Juni des Jahres, in welchem der Austritt erfolgt, bezahlt werden. Ausgetretene Mitglieder sind nicht berechtigt, die Clubzeichen weiter zu tragen oder in irgendeiner Form zu benutzen.

6.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag ohne besonderen Grund und trotz Mahnung nicht bis zum 31.Dezember entrichtet worden ist. Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen sind in den Internationalen Statuten beschrieben.

7. Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) Mitgliederversammlung (Clubversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorinnen (nach CH-Recht)

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Es werden jährlich zwei Mitgliederversammlungen einberufen. Die Versammlung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung (Datum Poststempel oder E-Mail) an die jeweilige Präsidentin zu richten.

Ausserordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn die Präsidentin oder 1/5 der Mitglieder dies beantragen. Die Einladungsfrist muss mindestens 48 Stunden betragen.

1. Mitgliederversammlung jeweils im Herbst ist zuständig für

- Abnahme der Jahresrechnung jeweils bis spätestens 31. Dezember und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Budget
- Statutenänderungen (vgl. Art. 12)
- Auflösung des Clubs (vgl. Art. 13)
- Ehrenmitgliedschaft

2. Mitgliederversammlung (Clubversammlung)

Diese muss aus verwaltungstechnischen Gründen bis Mitte März abgehalten worden sein.

Meldung des neuen Vorstandes an den Distrikt bis 31. März

- Wahl des Vorstandes, der Delegierten und der Rechnungsrevisorinnen
- Jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen (vgl. Art. 12)
- Auflösung des Clubs (vgl. Art. 13)
- Ehrenmitgliedschaft

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn

- vier Mitglieder des Clubvorstandes, wovon mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören, und
- mindestens 20 % der Clubmitglieder anwesend sind.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die Versammlung wird von der Präsidentin geleitet. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen werden stets schriftlich durchgeführt. Eine Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht erlaubt.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Mindestens 1/3 der Anwesenden kann eine schriftliche Abstimmung verlangen. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

9. Vorstand

Er besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand: Präsidentin, Vizepräsidentin, unmittelbare Pastpräsidentin, Sekretärin, Kassierin
- 2 Beisitzerinnen als weitere Vorstandsmitglieder
- Protokollführerin, Internetbeauftragte und bis zu maximal drei weiteren Mitgliedern, deren Funktion vom Vorstand je nach Bedarf bestimmt werden kann.

a) und b) bilden den geschäftsführenden Vorstand der die laufenden Geschäfte führt.

Die Präsidentin vertritt den Club nach aussen.

Qualifikation und Amtsdauer richten sich nach den Regeln von IIW.

10. Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung (Clubversammlung) wählt jeweils zwei Revisorinnen und eine Ersatzrevisorin für die Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Statutenänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sie sind gültig, wenn sie die Statuten und die Clubregeln von IIW nicht verletzen.

Änderungen der internationalen Statuten und Clubregeln sind verbindlich soweit sie nicht schweizerischem Recht widersprechen. Die Statuten werden falls nötig angepasst.

13. Auflösung des Clubs

Eine Auflösung des Clubs muss vorgängig dem Distriktsvorstand unterbreitet werden. Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie muss 30 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ aller Clubmitglieder nötig.

Das verbleibende Clubvermögen ist einer oder mehreren Wohltätigkeitsinstitutionen zuzuweisen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 21. März genehmigt.

Ort und Datum
Olten, 21. März 2016

Präsidentin

Sekretärin